

## **Benutzungsordnung für gemeindliche Sportstätten einschl. Turnhallen**

### **A.**

#### **Allgemeine Bestimmungen und Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht über gemeindliche Sportstätten übt der Bürgermeister bzw. ein Bediensteter der Gemeinde aus. Sofern es sich um Sportstätten handelt, die auf einem Schulgelände stehen und zur Schulanlage gehören, übt der jeweilige Schulleiter im Auftrage der Gemeinde das Hausrecht und die Aufsicht aus.
- (2) Der Hausherr ist berechtigt, einzelne Personen oder Gruppen von der Benutzung der Sportstätten sofort auszuschließen, wenn sie gegen die Benutzungsordnung verstoßen. Hiergegen ist ein Widerspruch möglich (s. Schlussbestimmung).

Der Gemeindedirektor ist sofort schriftlich zu benachrichtigen.

- (3) Die Sportstätten werden in jedem Falle unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs unter den durch diese Benutzungsordnung festgesetzten Benutzungsbedingungen zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Sportstätten werden grundsätzlich auf Antrag zur Verfügung gestellt. Über den Antrag auf Überlassung von Sportstätten entscheidet der Verwaltungsausschuss; im Einzelfall der Gemeindedirektor, sofern es sich um Sportstätten handelt, die auf einem Schulgelände stehen und zur Schulanlage gehören im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schulleiter.
- (5) Da Sportstätten grundsätzlich den Bedürfnissen aller Besuchergruppen (Schulen, Vereins- und Freizeitsport) dienen, soll zunächst den Schulen die Zeit bis 14.00 Uhr, den Vereinen und anderen Gruppen ab 17.00 Uhr das Vorrecht der Nutzung eingeräumt werden.  
Über die Nutzung der Stunden in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr ist ggf. nach besonderen örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden.
- (6) Die gemeindlichen Sportstätten werden dem Schutze eines jeden Benutzers empfohlen. Wahrung von Anstand, Disziplin und Ordnung sind Voraussetzung für die Benutzung der Sportstätten.
- (7) Vereine oder Gruppen dürfen die Sportstätte nur benutzen, wenn der Übungsleiter die sachgemäße Benutzung der Anlage, ihrer Geräte und Einrichtungen garantiert.

### **B.**

#### **Freianlagen**

- (1) Die Gemeinde gestattet den Sportvereinen und sonstigen sporttreibenden Organisationen, auf Antrag ihre Sportstätten für sportliche Übungen und Sportveranstaltungen zu benutzen.
- (2) Eine Gebühr für die Benutzung der Sportplatzanlagen wird für die ortsansässigen Sportvereine und sonstigen sporttreibende Organisationen nicht erhoben.

- (3) Um Schäden an den Sportstätten zu vermeiden ist darauf zu achten, dass die Sportstätten nur dann benutzt werden, wenn sie sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Von der Benutzung der Anlagen ist dann abzusehen, wenn eine Gefährdung durch das Benutzen herbeigeführt werden könnte. Die Entscheidung, ob eine Sportstätte (besonders Rasenplatz) benutzbar ist, obliegt im Zweifelsfalle dem Spielleiter und je einem Vertreter der Gemeindeverwaltung und des Sportvereins.
- (4) Die Sportstätten dürfen nur unter Aufsicht eines erwachsenen Übungsleiters betreten werden. Der Übungsleiter sollte den Nachweis der Qualifikation durch Übungsleiter-Ausweis nachweisen.
- (5) Soweit es sich um eine Sportstätte auf einem Schulgelände handelt und zur Schulanlage gehört, hat der Schulsport Vorrang vor dem Vereinssport.
- (6) Zu einer Abänderung, Ergänzung oder Erweiterung einer Sportstätte sind die Sportvereine bzw. sporttreibenden Organisationen nur mit Einverständnis der Gemeinde berechtigt.

### **C. Turn- und Sporthallen**

- (1) Die Benutzung der Turn- bzw. Sporthalle darf nur nach dem hierfür aufgestellten Plan erfolgen. Die angegebenen Zeiten sind unbedingt einzuhalten.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Turn- bzw. Sporthalle obliegt dem Hausmeister.
- (3) Sollte eine Veranstaltung vorzeitig beendet werden, ist der Hausmeister zu benachrichtigen.
- (4) Der Übungsleiter hat ein Benutzungsbuch, das sich in der Turnhalle bzw. Sporthalle befindet, zu führen. Darin sind einzutragen: Beginn und Ende der Benutzung, Zahl der Besucher und eine Bemerkung über festgestellte oder aufgetretene Mängel.
- (5) Ohne einen verantwortlichen erwachsenen Übungsleiter ist das Betreten der Umkleieräume und der Halle nicht gestattet. Der Übungsleiter hat als erster die Räume zu betreten und als letzter zu verlassen. Er hat sich davon zu überzeugen, dass die Räume ordnungsgemäß aufgeräumt und verlassen wurden.
- (6) Die Übungsgruppen sollten eine Mindeststärke von 12 Personen umfassen.
- (7) Die Halle darf nur mit einwandfreien sauberen Turnschuhen, die im Umkleideraum anzuziehen sind, oder barfuß über den Turnschuhgang betreten werden. Die Turnschuhe dürfen weder schwarze Sohlen noch schwarze Gummiränder haben, ihr Oberteil darf nicht mit farbigen Schuhpflegemitteln geputzt sein.
- (8) Geräte und Einrichtungen der Halle dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

- (9) Benutzte Geräte einschl. der Recks sind nach Benutzung wieder auf ihren Platz zu schaffen.
- (10) Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach der Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind die Holme beim Barren durch das Hochstellen der Hebel zu entspannen.
- (11) Die Reckstangen sind abzunehmen; bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen; ein Verknoten der Taue ist untersagt, Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden; schwingende Geräte dürfen nur von einer Person benutzt werden.
- (12) Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind im Magnesiumbehälter aufzubewahren.
- (13) Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden. Es sind alle Spiele untersagt, die Beschädigungen an der Halle oder ihren Einrichtungen verursachen können. Das Fußballspielen in der Halle ist nicht erlaubt; leichtes Training wird zugelassen.
- (14) Die Heizung darf nur von dem Hausmeister bedient werden.
- (15) Das Einstellen von Fahrrädern, Mopeds und Motorrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt. Fahrräder, Mopeds und Motorräder sind im Fahrradstand abzustellen. Die Personenwagen sind auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz zu parken.
- (16) Sollen Geräte entliehen werden, so ist dafür die Genehmigung des Schulleiters erforderlich.
- (17) Die Sicherheit der Geräte ist laufend durch die Übungsleiter zu überprüfen. Werden Mängel an den Geräten festgestellt, so sind diese sofort dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.
- (18) Das Rauchen in der Halle und in den Nebenräumen ist nicht gestattet; es darf weder Alkohol mitgebracht noch getrunken werden.
- (19) Der Gemeindedirektor, der Schulleiter, der Fachlehrer für Sport an der Schule und der Hausmeister sind verpflichtet, außerschulische Übungen in der Halle im Hinblick auf die Einhaltung der Turnhallenordnung zu überprüfen.
- (20) Sollten sich Bedenken wegen der Sicherheit einzelner Geräte ergeben, so ist der Schulleiter verpflichtet, dieses der Gemeinde in schriftlicher Form mitzuteilen und um eine fachmännische Überprüfung zu bitten.
- (21) Die Benutzung der Turn- und Sporthallen soll einschl. der Nebenräume von Montag bis Freitag nicht länger als bis 22.00 Uhr dauern.

- (22) Samstagnachmittag und Sonntag kann den Sportvereinen und sporttreibenden Organisationen die Halle auf Einzelantrag, der bei der Gemeindeverwaltung zu stellen ist, ausschließlich für Wettkämpfe und Lehrgangsarbeit unter der Voraussetzung zur Verfügung gestellt werden, dass die Halle nach jeder Benutzung auf Veranlassung und auf Kosten des Benutzers gesäubert wird. Die Ausnahmegenehmigungen hierfür erteilt auf Antrag der Gemeindedirektor.
- (23) Den Vereinen und den übrigen Gruppen sollen auch in den Schulferien nach Möglichkeit die Hallen zur Verfügung gestellt werden. Für Reinigungs- und Reparaturzeiten der Anlagen wird den Vereinen rechtzeitig für mindestens ein halbes Jahr im Voraus ein Terminplan übergeben. Für unvorhergesehene Reparaturen bzw. personelle Schwierigkeiten kann von diesem Terminplan ohne vorherige Benachrichtigung abgewichen werden.
- (24) Der Sportverein bzw. die sporttreibende Organisation übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Gemeinde die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die Vereinsangehörigen und Mitgliedern von sporttreibenden Organisationen einschließlich der Vereinsbediensteten aus der Benutzung der Turn- und Sporthalle, der Sportplatzanlage, ihrer Geräte und sonstigen Einrichtungen entstehen. Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die
- a) dadurch entstehen können, dass die zur Turn- bzw. Sporthalle und zur Sportanlage führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte bestreut worden sind,
  - b) auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch den Sportbetrieb verursacht werden.

Der Sportverein bzw. die sporttreibende Organisation hat der Gemeinde nachzuweisen, dass eine Haftpflichtversicherung besteht.

- (25) Für jede Beschädigung des Inventars und der Sportgeräte haftet der Benutzer. Die Vereine und sporttreibenden Organisationen haften für alle Schäden der Geräte, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Desgleichen haften sie für alle selbstverschuldeten Beschädigungen der Halle und ihrer Einrichtungen.
- (26) Umkleideraum mit Duschanlage
- a) Der Fußballabteilung des Sportvereins und den Gastvereinen wird vor und nach dem Fußballspiel auf der Sportplatzanlage das Umkleiden in dem Umkleideraum und die Benutzung des Duschraumes gestattet.
  - b) Die Reinigung dieser Räume geschieht unmittelbar nach der Benutzung durch den Sportverein.
  - c) Für die Benutzung des Umkleideraumes und des Duschraumes wird eine Gebühr nicht erhoben.
  - d) Außerhalb der Heizperiode hat der Sportverein keinen Anspruch darauf, dass die Duschanlage selbst beheizt und das Duschwasser erwärmt wird. Auf Antrag des Sportvereins kann die Duschanlage außerhalb der Heizperiode beheizt und das Duschwasser erwärmt werden. Hierfür ist eine Tagespauschale von 20,00 DM zu entrichten

**D.**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Die Sportvereine oder sporttreibenden Organisationen verpflichten sich schriftlich, die Benutzungsordnung zu beachten und anzuerkennen.
- (2) Über einen Widerspruch gegen die Aufhebung einer erteilten Genehmigung oder gegen den Ausschluss von der Benutzung (s. A. 2) entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (3) Diese Benutzungsordnung tritt am 22. April 1976 in Kraft. Alle bisher erlassenen Benutzungsordnungen treten mit dem gleichen Tag außer Kraft.

Moormerland-Warsingsfehn, \_\_\_\_\_

GEMEINDE MOORMERLAND

gez. Bürgermeister

gez. Gemeindedirektor